

23. Juni 2020 / Haffter
SUV_G.2020.16

Information an das Büro des Grossen Rates, an die Fraktionspräsidenten sowie an alle Kantonsrätinnen und Kantonsräte

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident
Sehr geehrte Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte

Wie Ihnen bereits bekannt ist, führt die Generalstaatsanwaltschaft im Zusammenhang mit den Grossratswahlen vom 15. März 2020 in der Stadt Frauenfeld ein Strafverfahren wegen des Verdachts auf Wahlfälschung gemäss Art. 282 StGB. Da es sich um einen Straffall mit besonderer Bedeutung handelt, informiere ich Sie gestützt auf Art. 74 StPO in aller Kürze über die aktuellen Ermittlungsergebnisse. Ich erachte diese Information als angezeigt, weil Sie darüber zu entscheiden haben, wie der 130. Sitz im Grossen Rat zu besetzen ist.

Chronologie der Ereignisse

1. Am 15. März 2020 publizierte die Staatskanzlei die Wahlergebnisse der Grossratswahlen im Kanton Thurgau. Darunter befanden sich auch die Resultate der Stadt Frauenfeld.
2. Am 16. März 2020 meldete sich der Präsident der GLP Bezirk Frauenfeld bei der Staatskanzlei und wies darauf hin, dass das von der Stadt Frauenfeld publizierte Resultat im Zusammenhang mit den unveränderten Wahlzetteln der GLP nicht stimmen kann.
3. Die Staatskanzlei forderte am 16. März 2020 die Stadt Frauenfeld auf, die unveränderten Wahlzettel der Liste 06 (GLP) nachzuzählen. Daraufhin zählte die Stadt Frauenfeld die Wahlzettel der Liste 06 (GLP) nochmals nach und meldete der Staatskanzlei, dass effektiv nur 27 unveränderte Wahlzettel der Liste 06 (GLP) vorhanden seien. Die unveränderten Wahlzettel der übrigen Listen wurden zu diesem Zeitpunkt nicht nachgezählt bzw. überprüft. Die Staatskanzlei informierte gleichentags den Präsidenten der GLP Bezirk Frauenfeld über das Ergebnis der ersten Nachzählung durch die Stadt Frauenfeld.
4. Da der Präsident der GLP Bezirk Frauenfeld weiterhin darauf beharrte, dass das Resultat von lediglich 27 unveränderten GLP-Wahlzetteln nicht stimmen kann, wurde die Stadt Frauenfeld am 17. März 2020 von der Staatskanzlei nochmals aufgefordert, die unveränderten Wahlzettel erneut zu kontrollieren. Die Stadt Frauenfeld führte daraufhin eine zweite Nachzählung durch und entdeckte dabei, dass eine Beige mit rund 100 unveränderten Wahlzetteln der Liste 06 (GLP) bei der Liste 09 (SVP) falsch abgelegt war. Die falsch abgelegte Beige wurde jedoch nicht einzeln durchgezählt. Die Stadt Frauenfeld korrigierte daraufhin das am 15. März 2020 publizierte Resultat, indem sie bei der Liste 06 (GLP) total 3'200 Parteistimmen dazuzählte und bei der Liste 09 (SVP) total 3'200 Parteistimmen in Abzug brachte.
5. Am 18. März 2020 reichte die GLP beim Grossen Rat einen Wahlrekurs ein.

6. Am 23. März 2020 führte die Staatskanzlei selber eine Nachzählung durch. Diese Nachzählung führte zum Verdacht, dass bei der Stadt Frauenfeld die unveränderten Wahlzettel manipuliert worden waren, indem bei der Liste 06 (GLP) rund 100 unveränderte Wahlzettel entfernt und durch rund 100 unveränderte Wahlzettel der Liste 09 (SVP) ersetzt worden waren.
7. Gestützt auf diese Erkenntnisse reichte die Staatskanzlei am 31. März 2020 bei der Generalstaatsanwaltschaft eine Strafanzeige gegen Unbekannt wegen des Verdachts auf Wahlfälschung ein.
8. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen eröffnete die Generalstaatsanwaltschaft am 2. April 2020 ein Strafverfahren gegen Unbekannt und erliess gleichentags eine Editionsverfügung an die Stadt Frauenfeld. Der Aufforderung der Generalstaatsanwalt zur Einreichung der Wahlunterlagen kam die Stadt Frauenfeld am 7. April 2020 nach.
9. Anhand der edierten Wahlunterlagen überprüfte die Generalstaatsanwaltschaft im Zeitraum vom 7. bis 14. April 2020 in einem ersten Schritt die von der Stadt Frauenfeld am 15. bzw. 17. März 2020 publizierten Wahlergebnisse sowie die von der Staatskanzlei am 23. März 2020 im Rahmen ihrer Nachzählung erhobenen Wahlergebnisse auf deren Richtigkeit. Dabei wurden sämtliche noch vorhandenen Wahlzettel von Hand nachgezählt.
10. Die Nachzählung der Generalstaatsanwaltschaft ergab keine Abweichungen zu den von der Staatskanzlei am 23. März 2020 erhobenen Ergebnissen. Es wurde jedoch festgestellt, dass die von der Stadt Frauenfeld (F'feld) am 17. März 2020 publizierten Wahlergebnisse der unveränderten Wahlzettel bei den Listen 06 (GLP) und 09 (SVP) nach wie vor nicht mit den von der Staatskanzlei (SK) und der Generalstaatsanwaltschaft (GSTA) im Rahmen der separaten Nachzählungen erhobenen Resultaten übereinstimmten. Die Stadt Frauenfeld kam bei der Liste 06 (GLP) auf 127 und bei der Liste 09 (SVP) auf 647 unveränderte Wahlzettel. Die Staatskanzlei und die Generalstaatsanwaltschaft kamen bei der Liste 06 (GLP) auf 129 und bei der Liste 09 (SVP) auf 639 unveränderte Wahlzettel.

Liste	Unveränderte Wahlzettel				Veränderte Wahlzettel				Kontrollblätter Wahlbüro	
	15.03 F'feld	17.03 F'feld	23.03 SK	14.04 GSTA	15.03 F'feld	17.04 F'feld	23.03 SK	14.04 GSTA	unverändert	verändert
06 (GLP)	27	127	129	129	283	283	---	283	228	287
09 (SVP)	747	647	639	639	578	578	---	578	550	576

11. Zu diesem Zeitpunkt weiterhin ungeklärt blieb die Frage, weshalb die anhand der edierten Wahlzettel von der Staatskanzlei sowie der Generalstaatsanwaltschaft erhobenen Resultate der Listen 06 (GLP) und 09 (SVP) nicht mit denjenigen übereinstimmten, welche auf den Kontrollblättern des Wahlbüros ausgewiesen wurden. Würde man nämlich auf die von den Mitgliedern des Wahlbüros am 15. März 2020 jeweils in Zweierteams auf den Kontrollblättern erfassten Zahlen abstellen, deren Richtigkeit die Mitglieder des Wahlbüros jeweils zu zweit unterschriftlich bestätigt hatten, so müssten bei der Liste 06 (GLP) 228 und bei der Liste 09 (SVP) 550 unveränderte Wahlzettel physisch vorhanden sein.

Liste	Unveränderte Wahlzettel				Kontrollblätter Wahlbüro	
	15.03 F'feld	17.03 F'feld	23.03 SK	14.04 GSTA	unverändert	verändert
06 (GLP)	27	127	129	129	228	287
09 (SVP)	747	647	639	639	550	576

12. Im Zeitraum vom 14. April 2020 bis 15. Mai 2020 führte die Generalstaatsanwaltschaft mit diversen Auskunftspersonen staatsanwaltschaftliche Einvernahmen durch und gab bei der Kantonspolizei Thurgau weitere Ermittlungen in Auftrag.
13. Am 12. Juni 2020 wechselte im Strafverfahren der Status der beschuldigten Person von Unbekannt auf eine namentlich bekannte Person. Die Generalstaatsanwaltschaft eröffnete gegen diese Person ein Strafverfahren wegen des konkreten Verdachts auf Wahlfälschung und führte am 23. Juni 2020 mit der beschuldigten Person eine staatsanwaltschaftliche Einvernahme durch. Aus Persönlichkeitsschutzgründen, weil nach wie vor die Unschuldsvermutung gilt und aufgrund des Umstandes, dass das staatsanwaltschaftliche Vorverfahren nicht öffentlich ist (Art. 69 Abs. 3 lit. a StPO), können zur beschuldigten Person keine weiteren Angaben gemacht werden.

Zwischenergebnis der bisherigen Ermittlungen

Der bereits von der Staatskanzlei in ihrer Strafanzeige vom 31. März 2020 geäußerte Verdacht, dass bei den Grossratswahlen vom 15. März 2020 in der Stadt Frauenfeld die unveränderten Wahlzettel manipuliert wurden, indem rund 100 Wahlzettel der Liste 06 (GLP) vernichtet und durch rund 100 Wahlzettel der Liste 09 (SVP) ersetzt worden waren, konnte durch die Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft klar erhärtet werden. Als Zwischenergebnis steht heute fest, dass **minimal 86** und **maximal 99** unveränderte Wahlzettel der Liste 06 (GLP) vernichtet und durch unveränderte Wahlzettel der Liste 09 (SVP) ersetzt wurden.

Dieses Zwischenergebnis lässt sich wie folgt untermauern:

1. Vergleicht man die vom Wahlbüro der Stadt Frauenfeld am 15. März 2020 auf den Kontrollblättern aufgeführten Resultate der unveränderten/veränderten Wahlzettel für jede einzelne Liste mit den am 17. März 2020 von der Stadt Frauenfeld publizierten Ergebnissen und den heute effektiv noch vorhandenen unveränderten/veränderten Wahlzetteln, so fällt auf, dass die vom Wahlbüro erhobenen Resultate der Listen 01 (CVP), 02 (EDU), 03 (Junge EVP), 05 (FDP), 07 (EVP), 10 (SP/Gewerkschaften), 11 (GP), 12 (BDP), 13 (Junge GP) und 99 (ohne Parteibezeichnung) praktisch 1:1 übereinstimmen. Selbst die bei den Listen 06 (GLP) und 09 (SVP) aufgeführten Resultate der veränderten Wahlzettel stimmen praktisch 1:1 überein. Einzig bei den unveränderten Wahlzetteln der Liste 06 (GLP) und der Liste 09 (SVP) sind grosse Abweichungen feststellbar.

Liste	Unveränderte Wahlzettel				Veränderte Wahlzettel				Kontrollblätter Wahlbüro	
	15.03 F'feld	17.03 F'feld	23.03 SK	14.04 GSTA	15.03 F'feld	17.04 F'feld	23.03 SK	14.04 GSTA	unverändert	verändert
01 (CVP)	150	150	150	150	294	294	---	294	150	294
02 (EDU)	140	140	140	140	39	39	---	39	139	39
03 (JEVP)	7	7	7	7	17	17	---	17	9	17
05 (FDP)	288	288	288	288	545	545	---	545	285	545
06 (GLP)	27	127	129	129	283	283	---	283	228	287
07 (EVP)	123	123	123	123	102	102	---	102	119	102
09 (SVP)	747	647	639	639	578	578	---	578	550	576
10 (SP)	449	449	449	449	483	483	---	483	448	493
11 (GP)	280	280	279	279	345	345	---	346	279	345
12 (BDP)	32	32	32	32	25	25	---	25	31	26
13 (JGP)	51	51	51	51	43	43	---	43	51	43
99 (ohne)	0	0	0	0	363	363	---	363	0	364

2. Vergleicht man die vom Wahlbüro der Stadt Frauenfeld am 15. März 2020 auf den Kontrollblättern aufgeführten Resultate der unveränderten Wahlzettel der Liste 06 (GLP) mit den heute physisch noch vorhandenen, unveränderten Wahlzetteln, so fehlen **maximal 99** unveränderte Wahlzettel (129 statt 228).
3. Vergleicht man die vom Wahlbüro der Stadt Frauenfeld am 15. März 2020 auf den Kontrollblättern aufgeführten Resultate der unveränderten Wahlzettel der Liste 09 (SVP) mit den heute physisch noch vorhandenen, unveränderten Wahlzetteln, so sind 89 unveränderte Wahlzettel zu viel vorhanden (639 statt 550). Davon sind bei **mindestens 86** der heute physisch noch vorhandenen, unveränderten 639 Wahlzetteln Auffälligkeiten vorhanden, die bei genauer Betrachtung bereits von blossen Auge erkannt, aber auch kriminaltechnisch untermauert werden können.

Aus ermittlungstaktischen Gründen kann die Generalstaatsanwaltschaft zum heutigen Zeitpunkt keine weiteren Auskünfte zu den festgestellten Auffälligkeiten erteilen, da die Ermittlungen nach wie vor im Gange sind und im derzeitigen Verfahrensstadium kein Täterwissen bekannt gegeben werden kann. Ziel der Generalstaatsanwaltschaft ist es weiterhin, die Täterschaft zu überführen und strafrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen.

Generalstaatsanwaltschaft
Der Generalstaatsanwalt

Stefan Haffter

